



5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung

Austausch zum Entwurf des Tourismusgesetzes Mecklenburg-
Vorpommern

24.03.2025



Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern für die 8. Legislaturperiode 2021-2022

In II. Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Tourismus und Tourismusgesetz

(87) Als erstes deutsches Bundesland plant Mecklenburg-Vorpommern in dieser Legislaturperiode die Vorbereitung und Einführung eines Tourismusgesetzes mit dem Ziel der Einführung von „Gästekarten“. Über gäste- und auch unternehmensbezogene Beiträge zur Tourismusfinanzierung soll ein zeitgemäßes, gerechtes und dauerhaft tragfähiges System der Tourismusfinanzierung auf allen Ebenen erreicht und gleichzeitig die Attraktivität des Tourismuslandes MV und seiner einzelnen Tourismusdestinationen gesteigert werden.

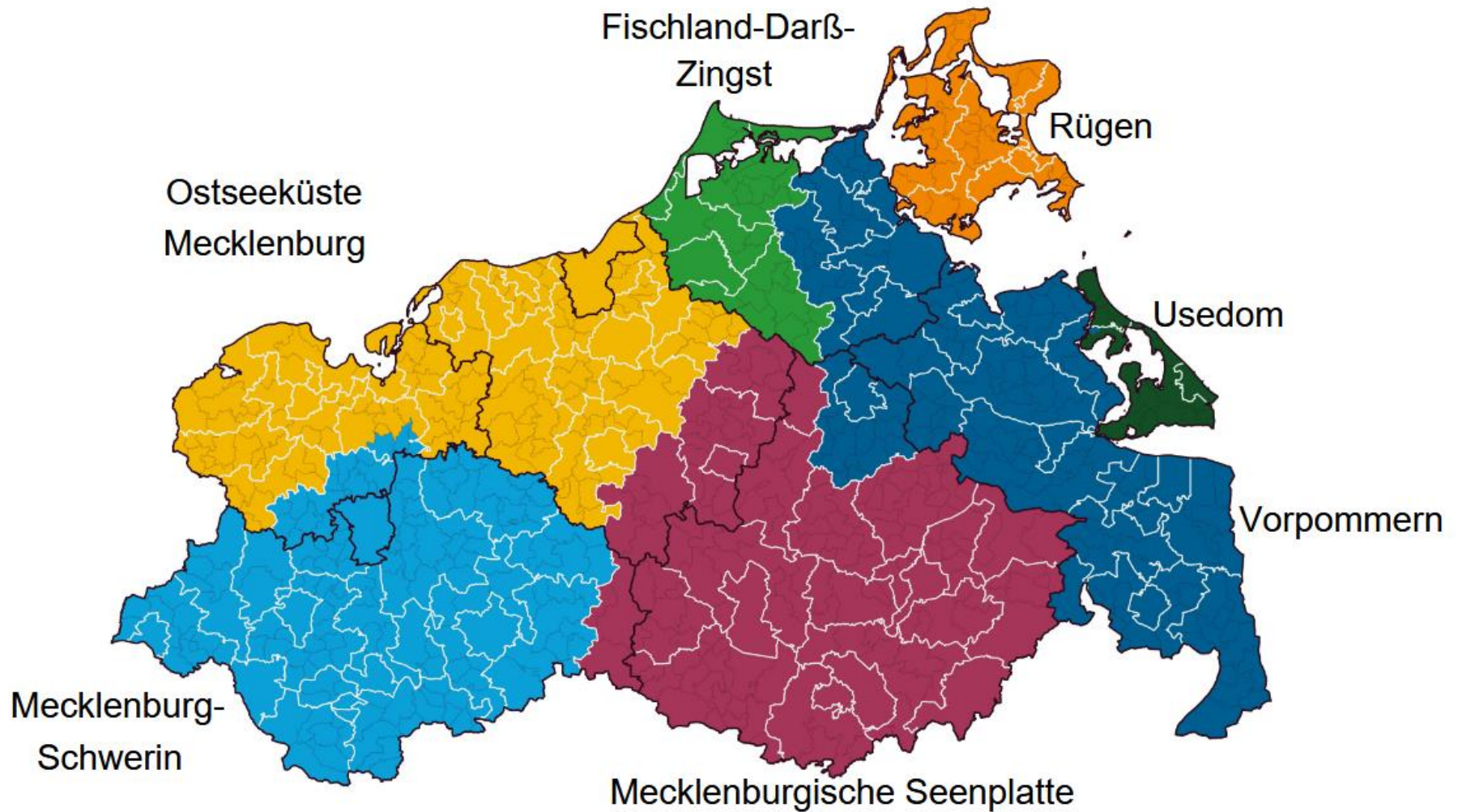
§ 1 Gesetzeszweck

- Ziel: Tourismus im Land Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der Landestourismusstrategie zu sichern, zu stärken und zukunftsfähig auszugestalten
- umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Angebots- und Aufenthaltsqualität anzuheben, um die Dauer des Aufenthalts von Gästen oder auch den Zuwachs der Gästeanzahl im Land zu steigern
- Durch die Maßnahmen dieses Gesetzes soll auch die Lebensqualität der Einwohner im Land erhöht werden
- Es verfolgt daneben den Zweck, die Strukturen im touristischen System zu ordnen, um deren Leistungsfähigkeiten zu steigern.
- Dafür werden Reiseregionen, sog. Destinationen, gebildet. Deren Destinationsorganisationen sollen die interkommunale Zusammenarbeit ausbauen
- Der Tourismus in M-V wird insbesondere durch die prädikatisierten Gemeinden, die Destinationsorganisationen und das Land umgesetzt

§ 3 Organisationssystem

- § 4 Prädikatisierte Gemeinden, bspw. Tourismusorte oder Luftkurorte; Seebäder und Erholungsorte oder Heilbäder und Kurorte
- Prädikatisierte Gemeinden sind Mitglied in einer Destinationsorganisation
- § 5 Destinationen und Destinationsorganisationen: eine Destination ist ein geographisch zusammenhängender touristischer Raum, der sich als selbständige, marktfähige Wettbewerbseinheit versteht
- Das Land Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich in 7 Destinationen:
 1. Fischland-Darß-Zingst, 2. Insel Rügen, 3. Insel Usedom,
 4. Mecklenburg-Schwerin, 5. Mecklenburgische Seenplatte,
 6. Ostseeküste Mecklenburg und 7. Vorpommern
- § 6 Land: das Land koordiniert die gemeinsamen Interessen aller am Tourismus Beteiligten und trägt der zukunftsorientierten Gestaltung der Tourismuswirtschaft Rechnung

Tourismusgesetz M-V - Teil 1



§ 7 Abgabenzweck, Arten von Abgaben

- (1) Die Finanzierung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern wird insbesondere von einem wesentlichen Betrag zur Selbstfinanzierung durch das System einer Abgabenerhebung (**Gäste- und Tourismusabgabe**) gewährleistet
- **Gästeabgabe** für
 1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 2. die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 3. die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
 4. für die den Abgabenschuldigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Mobilitätsangebote

§ 7 Abgabenzweck, Arten von Abgaben

- **Tourismusabgabe**

- von allen natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie Personenvereinigungen
- Die in einer prädikatisierten Gemeinde einen Standort haben und unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus und der Freizeitgestaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern ziehen
- zum Zwecke des touristischen Marketings und zur Deckung von Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4
- Die prädikatisierten Gemeinden können Ausnahmegründe zu Satz 1 regeln.
- Die Gäste- und Tourismusabgaben sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren

Tourismusgesetz M-V - Kritikpunkte

Kritikpunkte aus Sicht des Landkreises V-R

- Neugründung einer neuen Verwaltungseinheit (Destinationsorganisation)
→ Pflichtmitgliedschaft der Gemeinden
- Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung (Finanzhoheit, Gebietshoheit, Personalhoheit, Planungshoheit, Verwaltungshoheit)
- Verpflichtende Tourismusabgabe für Unternehmen
- Zukünftiger Ausschluss bei GRW-Förderung von nicht prädikatisierten Gemeinden (§ 12 Abs. 7)
- Kein Einbezug der Ebenen Landkreis und Amt ins neue Organisationssystem
- Schwammige Formulierung zur Struktur, Aufgaben und Finanzierung
- Starrer Destinationszuschnitt
- Kaum bis wenig Eingang der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen und dem Beirat in den Gesetzesentwurf (ca. 1,5 Jahre Prozess ohne regelmäßiges Einbeziehen der Branche)
- Verpflichtende Tourismusabgabe unserer VVR im Gesetz !!!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit
&
Zeit für Diskussion**